

Handreichung

zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen

Die innerkirchlichen Veränderungen und die gesellschaftliche Entwicklung stellen die Verantwortlichen des Bistum Aachen und der Kirchengemeinden vor die Frage, wie zukünftig mit der Anzahl von Sakralgebäuden umzugehen ist. Neben den Möglichkeiten einer Umnutzung oder Mischnutzung entscheiden sich die Verantwortlichen einer Kirchengemeinde schweren Herzens auch in Einzelfällen, ein Kirchengebäude gänzlich anderen Zwecken zuzuführen. Grundlagen hierfür können z. B. das Pastoralkonzept der GdG (Gemeinschaft der Gemeinden) und/oder das Gebäudekonzept nach KIM (Kirchliches Immobilienmanagement) aufzeigen.

Kirchen sind gemäß can. 1205 CIC heilige Orte, die durch Weihe oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind. Wenn eine weitere liturgische Nutzung eines Kirchengebäude (Kirche oder Kapelle) nicht möglich ist und sie einem anderen, jedoch nicht unwürdigem Zweck, zugeführt werden soll, ist sie zu profanieren. Dieses Verfahren erfordert viele Überlegungen und Entscheidungsschritte. Deshalb soll diese Handreichung denen eine Orientierungshilfe geben, die für den Umgang mit dem Bestand an Sakralgebäuden verantwortlich sind.

Soll ein Kirchengebäude dauerhaft einem anderen Zweck dienen, dem Verkauf zugeführt werden oder abgerissen werden, ist dieses Kirchengebäude und seine Altäre gemäß den canones 1222, 1224 und 1238 CIC zu profanieren.

In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

1. Rechtzeitig ist im Vorfeld solcher Überlegungen die Abteilung 1.2 - „Pastoral in Lebensräumen“ im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, zu informieren und in den Prozess einzubeziehen. Die Abt. 1.2 hat die Federführung und koordiniert das Verfahren mit anderen Abteilungen und Stabsstellen des Bischöflichen Generalvikariates.
2. Die konkreten Vorstellungen einer Kirchengemeinde zur Umnutzung, zu einer Mischnutzung, zum Verkauf, zur Stilllegung oder zum Abriss eines Kirchengebäude werden von der Kirchengemeinde in einem schriftlichen Antrag an die Abt. 1.2 formuliert und in der Regionalgruppe des Bischöflichen Generalvikariates mit verschiedenen Fachabteilungen (Bau- und Denkmalpflege, Finanzen, Personal, Pastoral, Liegenschaft etc.)beraten.
3. Der Termin der Profanierung muss zwischen dem Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung und der Kirchengemeinde abgestimmt sein, da er Bestandteil des zu fassenden Beschlusses ist.

4. Die Kirchengemeinde erhält eine Rückmeldung auf ihren Antrag. Anschließend haben die verantwortlichen Gremien Kirchenvorstand und Pfarreirat bzw. GdG-Rat die Möglichkeit, unter Angaben der weiteren Verwendung des Kirchengebäude per Beschluss den Bischof zu bitten, das betreffende Kirchengebäude zu entwidenen.
5. Es ist ratsam, im Vorfeld eines solchen Beschlusses eine Pfarrversammlung durchzuführen. Bei einer GdG, die aus mehreren selbstständigen Pfarreien besteht, ist eine Stellungnahme des GdG -Rats einzuholen. (Satzung GdG-Rat § 13,6)
6. Dieser Antrag wird von der Abteilung 1.2 an die Stabsstelle „Recht“ zur weiteren Prüfung und Bearbeitung geleitet. Die Stabsstelle „Recht“ bereitet den Antrag zur Profanierung für den Bischof vor.
7. Über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung wird der Antrag auf Profanierung des Kirchengebäude dem Diözesanpriesterrat zur Beratung vorgelegt.
8. Nach Beratung im Diözesanpriesterrat entscheidet der Bischof.
9. Die Stabsstelle „Recht“ erstellt das Dekret zur Profanierung des Kirchengebäude und ggf. seiner Altäre. Hier wird bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in diesem Kirchengebäude vollzogen wird. In dem Dekret wird festgehalten, wie mit den Reliquien, dem Allerheiligsten, dem Tabernakel und weiteren liturgischen Gegenständen zu verfahren ist.
10. Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung oder einen anderen vom Bischof Beauftragten. Wegen des Termins und der liturgischen Gestaltung ist rechtzeitig Kontakt mit dem Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung aufzunehmen.

Die Erfahrungen bei der Profanierung von Kirchengebäuden zeigen, dass es immer wieder zu zeitlichen Engpässen bei den Verfahrensschritten kommt. Daher ist es notwendig, dass die Kirchengemeinde mindestens sechs Monate vor einer möglichen Profanierung Kontakt mit dem Bischöflichen Generalvikariat aufnimmt, auch wenn nicht alle Fragen geklärt sind.

Aachen, 16. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar